

Satzung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Ankum

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 30.07.2018

Geändert auf der Mitgliederversammlung vom 03.11.2018

Präambel

Zur Wahrung des Brandschutzes und zur Hilfeleistung der Feuerwehr auf eine angemessene Ausrüstung und moderne Gerätschaften angewiesen. Zur Erfüllung und Erweiterung dieser Aufgaben benötigt sie zusätzliche Mittel und Gerätschaften. Deshalb gründet sich der Verein, der sich zur Aufgabe macht die Arbeit der Feuerwehr, ihre Ausbildung und Ausrüstung sowie die Jugend- und Nachwuchsarbeit, den vorbeugenden Brandschutz und die Brandschutzerziehung nach Kräften zu fördern.

§1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Ankum“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Ankum. Die Eintragung in das Vereinsregister wird angestrebt. Nach erfolgter Eintragung kann der Zusatz „e.V.“ im Vereinsnamen geführt werden.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- 4) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Politische und religiöse Tätigkeiten die nicht unmittelbar die Ziele des Vereins berühren werden ausgeschlossen.
- 6) Die Förderung von Veranstaltungen die hauptsächlich der Geselligkeit dienen wird ausgeschlossen.

§3

Ziele und Aufgaben, Vereinszweck

- 1) Zweck des Vereins ist der Feuerschutz. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Freiwillige Feuerwehr Ankum, zur Verwirklichung von o.g. Steuerbegünstigten Zwecken. Der Verein fördert in diesem Zusammenhang auch die allgemeine Nachwuchsarbeit, den vorbeugenden Brandschutz und die Brandschutzerziehung.
- 2) Aufgaben des Vereins sind insbesondere:
 - a) Beschaffung einer zeitgemäßen persönlichen Schutzausrüstung für die Einsatzabteilung.
 - b) Verbesserung der Ausstattung der Einsatzfahrzeuge
 - c) Beschaffung von Gerätschaften für die Ausbildung sowie für den Übungs- und Einsatzdienst
 - d) Erweiterung der Ausstattung des Feuerwehrhauses
 - e) Beschaffung von Unterrichtsmaterialien
 - f) Förderverein des Kontakts zur Bevölkerung, insbesondere zu Jugendlichen
 - g) Gewinnung von Nachwuchs für den Feuerwehrdienst
 - h) Öffentlichkeitsarbeit (Verbesserung des öffentlichen Ansehens)
 - i) Jugendarbeit zu leisten
 - j) Brandschutzerziehung durchzuführen

§4

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein ist geschlechtsneutral. Mit allen Ämtern und Funktionen, die sich aus dieser Sitzung ergeben können sowohl Frauen, als auch Männer betraut werden.

- 1) Mitglied des Vereins kann werden:
 - a) Jedes Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Ankum
 - b) Jede natürliche oder juristische Person die sich für die Ziele des Vereins einsetzt oder bereit ist den Verein durch Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Spenden zu unterstützen.

§4a

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft wird mittels Aufnahme durch den Vorstand erworben. Hierzu muss ein schriftlicher Antrag an ein Vorstandmitglied gerichtet werden.
- 2) Der Vorstand entscheidet über den Antrag, das Ergebnis ist dem Antragsteller schriftlich, mündlich oder fernmündlich mitzuteilen. Wird der Antragsteller abgelehnt hat die Mitteilung schriftlich zu erfolgen.
- 3) Gegen eine ablehnende Entscheidung kann der Antragsteller binnen vier Wochen beim Vorsitzenden schriftlich Einspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über den Einspruch, der Antragsteller ist

- in diesem Falle vorher zu hören.
- 4) Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt. Zur Wirksamkeit der Ehrenmitgliedschaft muss die Person die Ernennung annehmen.

§4b

Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- 2) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
- 3) Der Ausschluss aus dem Verein kann durch den Vorstand erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen, seinem Ansehen geschadet hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz schriftlicher Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag für 18 Monate im Rückstand bleibt.
- 4) Einem Mitglied muss die Möglichkeit zur Rechtfertigung und Stellungnahme gegeben werden, bevor über seinen Ausschluss entschieden wird.
- 5) Der Vereinsausschluss ist dem Mitglied binnen zwei Wochen schriftlich mitzuteilen und zu begründen
- 6) Gegen den Vereinsausschluss kann binnen vier Wochen Einspruch eingelegt werden. Über diesen Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, vor Beschlussfassung muss dem Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden.
- 7) Bis zu einer endgültigen Entscheidung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben Mitwirkungsrechte gemäß dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf kostenfreie Beratung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- 2) Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§6

Organe des Vereins

Die Organe sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kassenprüfer

§7

Vereinsmittel

Die finanziellen Mittel des Vereins werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
 - b) freiwillige Zuwendungen von Mitgliedern und Nichtmitgliedern
 - c) Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen
 - d) Zuwendungen dritter
 - e) Einnahmen aus Zweckbetrieben
-
- 1) Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie werden im Lastschriftverfahren bis zum Ende des ersten Quartals im laufenden Geschäftsjahr erhoben. Ihre Höhe wird in der Beitragsordnung festgesetzt.
 - 2) Ehrenmitglieder ist die Zahlung des Mitgliedsbeitrages freigestellt.
 - 3) Im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Vereinsmitgliedschaft fällt der für das laufende Geschäftsjahr gezahlte Mitgliedsbeitrag an den Verein.
 - 4) Für langfristige Ziele können zweckgebundene Rücklagen geschaffen werden, freie Rücklagen sind unzulässig. Rücklagen müssen jederzeit einzeln überprüfbar sein, dies kann durch einzelne Konten verwirklicht werden.
 - 5) Über die Vereinsmittel und alle Geschäftsfälle ist, den gesetzlichen Vorgaben entsprechend Buch zu führen.
 - 6) Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Samtgemeinde Bersenbrück (Lindenstraße 2, 49593 Bersenbrück), die es ausschließlich für Zwecke der Ortsfeuerwehr Ankum zu verwenden hat.

§8

Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan des Vereins. Sie besteht aus allen Vereinsmitgliedern, das Stimmrecht bleibt beschränkt.
- 2) Versammlungsleiter ist der Vereinsvorsitzende oder sein Stellvertreter.
- 3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Genehmigung des Protokolls über die letzte Mitgliederversammlung
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts
 - c) Entgegennahme des Berichts des Kassenwarts
 - d) Entgegennahme des Kassenprüferberichts
 - e) Entlastung des Vorstands
 - f) Wahl der ordentlichen Vorstandsmitglieder
 - g) Wahl der Kassenprüfer
 - h) Beratung und Beschlusserfassung über Vereinsaufnahme/Vereinsausschluss
 - i) Beratung und Beschlussfassung über die Beitragsordnung
 - j) Beratung und Beschlussfassung über Investitionspläne
 - k) Beratung und Beschlussfassung über Anträge
 - l) Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen

- m) Wahl von Ehrenmitgliedern
- n) Vereinsauflösung
- o) sonstige zugewiesene Aufgaben

- 4) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor Beginn der Versammlung vom Vorstand schriftlich einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Adresse gerichtet ist.
- 5) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor Beginn vor Beginn der Sitzung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden. Auf die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung hinzuweisen.
- 6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftlichen Antrag (Unterschriftenliste) von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder oder auf Beschluss des Vorstands längstens 6 Wochen nach diesem Antrag vom Vorsitzenden einzuberufen.

§9

Beschlussfähigkeit, Stimmrecht & Wahlen

- 1) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 2) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder unbeachtlich ihres Alters an. Wahlberechtigt sind nur diejenigen Mitglieder, die mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben, ihre Stimme ist nicht übertragbar.
- 3) Wählbar ist nur wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und Vereinsmitglied ist.
- 4) Beschlüsse werden, sofern in dieser Satzung nicht anders geregelt, offen durch Handaufheben mit Stimmmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 5) Satzungsänderungen und Änderungen der Beitragsordnung müssen mit zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.

§10

Der Vorstand

- 1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist ohne Einschränkung zulässig.
- 2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- 3) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- 4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung in der die Aufgaben und Geschäftsbereiche aufgeteilt und Regelungen für die Vorstandsarbeit getroffen werden.
- 5) Der Vorstand besteht aus dem ordentlichen Vorstand und dem außerordentlichen Vorstand. In jedem Vorstand können Entscheidungen und Beschlüsse getroffen werden, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder diesen zustimmen.

- 6) Der ordentliche Vorstand bildet den Vorstand im Sinne des §26 BGB. Der außerordentliche Vorstand übt beratende Funktion aus.
- 7) Dem ordentlichen Vorstand obliegen die Geschäftsführung sowie die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- 8) Der Vorstand berät und entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens.
- 9) Kein Vorstandsmitglied darf mehr als ein Vereinsamt auf sich vereinen.

- 10) Mitglieder des ordentlichen Vorstandes sind:
 - a) Vorsitzender
 - b) stellvertretender Vorsitzender
 - c) Kassenwart
 - d) Schriftführer

- 11) Der außerordentliche Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern der Ortsfeuerwehr Ankum, die vom Ortskommando zu benennen sind. Der §10 Abs. 9 bleibt unberührt.
- 12) Scheidet ein Mitglied des ordentlichen Vorstands während seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus wird seine Position vom Vorstand kommissarisch mit einem Vereinsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzt.
- 13) Satzungsänderungen, die vom Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden oder zum Fortbestehen des Vereins notwendig sind, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt und von ihr angenommen werden.
- 14) Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen Ausschüsse zusammenstellen, die in beratender Weise, zur Erfüllung der Vereinsaufgaben oder zur Entlastung des Vorstands tätig sind. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§11

Die Kassenprüfer

- 1) Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf ein Jahr gewählt.
- 2) Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands oder eines Ausschusses sein oder im zu prüfenden Geschäftsjahr werden.
- 3) Ihre Aufgabe ist es die Buchführung des Vereins zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und auf Grundlage dieses Berichts die Entlastung des Vorstandes zu empfehlen oder nicht zu empfehlen. Sie haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereines.

§12

Haftung

- 1) Haftung, die über das Vereinsvermögen hinausgeht wird ausgeschlossen.
- 2) Vorstandsmitglieder und Vereinsmitglieder haften bei leichter Fahrlässigkeit nicht persönlich.

§13

Protokolle

- 1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes und falls zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Versammlung, ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen.
Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.
- 2) Protokolle sind binnen einer Woche im Feuerwehrhaus Ankum (Am Schultenhof 4, 49577 Ankum) für mindestens 4 Wochen auszuhängen. Ferner ist jedem Mitglied auf Wunsch Einsicht zu gewähren.

§14

Vereinsauflösung

- 1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierfür einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung zwei Drittel der Vereinsmitglieder dem Antrag zustimmen.
- 2) Liquidatoren sind von der Mitgliederversammlung im Falle einer Vereinsauflösung zu benennen.

§15

Salvatorische Klausel

- 1) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt rückwirkend eine Regelung, die dem gewollten Zweck am nächsten kommt.
- 2) Unwirksame Bestimmungen sind durch die Mitgliederversammlung so zu ändern, dass der mit der Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird.

§16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Ankum, den

Gründungsmitglieder des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Ankum

Heiner Berling

Tim Schulte

Timo Berling

Patrick Siebrecht

Jens Specker

Klaus Rumker

Peter Beckmann